

30. November 1979 vom Obersten Sowjet der UdSSR bestätigt wurden. Die Zeitschrift veröffentlichte eine Vielzahl von Stellungnahmen und Vorschlägen zu den Entwürfen, die zum Teil auch zu Veränderungen des Gesetzestextes führten. Ab Mitte 1980 wurde eine spezielle neue Rubrik „Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft in Aktion“ geschaffen, die sich zum Forum eines lebendigen Erfahrungsaustausches über Formen, Methoden und Ergebnisse der Verwirklichung dieses Gesetzes in der Praxis entwickelte.

Das neue Staatsanwaltschaftsgesetz hatte auch eine Änderung in der Herausgeberschaft der „Sozialistischeskaja sakonnost“ zur Folge: Wurde die Zeitschrift seit November 1971 gemeinsam vom Ministerium der Justiz der UdSSR, von der Staatsanwaltschaft der UdSSR und vom Obersten Gericht der UdSSR herausgegeben, so ist sie seit März 1980 das theoretische und wissenschaftlich-praktische Organ der Staatsanwaltschaft der UdSSR. Das Ministerium der Justiz ist Herausgeber der populärwissenschaftlichen Monatszeitschrift „Tschelowe k i sakon“ (Mensch und Gesetz), und das Oberste Gericht der UdSSR gibt ein eigenes „Bulletin“ heraus.

In jüngster Zeit wird die Thematik der „Sozialistischeskaja sakonnost“ durch den Inhalt der Beschlüsse des November-Plenums 1982 und des Juni-Plenums 1983 des Zentralkomitees der KPdSU sowie durch den Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 12. Januar 1983 „Über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der UdSSR“ bestimmt. Dabei geht es um einen noch wirksameren Beitrag der Staatsanwaltschaft und der anderen rechtsschützenden Organe zur Festigung der Staats-, Wirtschafts-, Plan- und Arbeitsdisziplin, um die konsequente Nutzung der rechtlichen Mittel und Möglichkeiten zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, um die Erhöhung der Effektivität

der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die strikte und einheitliche Durchführung der Gesetze im ganzen Land, um die enge Verbindung der Rechtspropaganda mit dem Leben. Der Zeitschrift „Sozialistischeskaja sakonnost“ ist insbesondere die Aufgabe übertragen worden, einen noch größeren Beitrag zur Rechtserziehung der Bürger zu leisten und die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der anderen rechtsschützenden Organe lebendig darzustellen.

Die Redaktion „Neue Justiz“ ist mit der Redaktion „Sozialistischeskaja sakonnost“ seit vielen Jahren freundschaftlich verbunden. Bereits in NJ 1957, Heft 21, S. 681 ff., hat der damalige Chefredakteur, S. A. Bordonow, über die Aufgaben der Zeitschrift und die Arbeitsweise der Redaktion berichtet. Besonders in den letzten Jahren hat die „Neue Justiz“ des öfteren Beiträge aus der „Sozialistischeskaja sakonnost“ übernommen. Hier sind vor allem Artikel leitender Justizfunktionäre und namhafter Rechtswissenschaftler zu erwähnen, in denen aus den Beschlüssen des XXVI. Parteitages der KPdSU sowie aus wichtigen neuen Gesetzgebungsakten Schlußfolgerungen für die Arbeit der rechtsschützenden Organe gezogen wurden. -

Die persönlichen Kontakte zwischen Mitarbeitern beider Redaktionen wurden erst unlängst durch einen Erfahrungsaustausch in Moskau, der auf Einladung des Generalstaatsanwalts der UdSSR zustande kam, gefestigt und weiter ausgebaut.

Redaktionskollegium und Redaktion der „Neuen Justiz“ beglückwünschen das Redaktionskollegium und die Redaktion der Bruderzeitschrift „Sozialistischeskaja sakonnost“ auf das herzlichste zum 50. Jahrestag ihrer Gründung und wünschen ihnen weitere Erfolge bei der Verwirklichung der Rechtspolitik der Partei- und Staatsführung.

Staat und Recht im Imperialismus

Das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht im Lichte der Rechtspraxis der BRD

Prof. Dr. sc. GERD SEIDEL,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die völkerrechtlichen Verträge, die die UdSSR, die Volksrepublik Polen und die DDR zu Beginn der 70er Jahre mit der BRD über die Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen abgeschlossen haben¹, waren eine wichtige Grundlage für die Entfaltung der Politik der Entspannung — eine Politik, die sich im vorigen Jahrzehnt wohltuend auf die zwischenstaatliche Atmosphäre in Europa ausgewirkt hat, die aber die aggressivsten Kreise der NATO mit ihrer Politik der Konfrontation und Hochrüstung verlassen haben. Trotz des ernsthaften Schadens, den das europäische Vertragssystem infolge der Entscheidung über die Stationierung von USA-Raketen auf dem Territorium der BRD erlitten hat, bleibt dieses Vertragssystem „auch weiterhin eine gute Grundlage für die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten, wenn das bisher Erreichte gewahrt und im Einklang mit seinen Bestimmungen ausgebaut wird“².

Der hohe Stellenwert, den die bilateralen Normalisierungsverträge zwischen den sozialistischen Staaten und der BRD einnehmen, ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß sich die BRD darin erstmalig in vertragsrechtlich verbindlicher Form zur Anerkennung der Unverletzlichkeit der europäischen Nachkriegsgrenzen verpflichtet hat. Damit wurde der Weg zur Entwicklung gleichberechtigter und gut-nachbarlicher Zusammenarbeit freigelegt.

Es wäre aber verfehlt anzunehmen, der BRD-Imperialismus hätte nach dem Abschluß der Normalisierungsverträge seine revanchistischen Zielsetzungen aus der Zeit des kalten Krieges in den 50er und 60er Jahren aufgegeben. Vielmehr wurden derartige Positionen im Widerspruch zu

den gesellschaftlichen Realitäten, den Grundprinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts und den konkreten Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen aufrechterhalten, und sie werden seit Bestehen der CDU/CSU/FDP-Regierung durch deren Vertreter verstärkt bekräftigt.²

Staats- und Völkerrechtswissenschaftler der BRD halten einige Zwecktheorien bereit, auf die territoriale Ansprüche gegenüber der DDR, der Volksrepublik Polen und der UdSSR gestützt werden sollen. Sie tragen Namen wie „Identitätstheorie“, „Sch rümpf Staatstheorie“, „Zweistaaten-theorie“ oder „Dachtheorie“ und unterscheiden sich inhaltlich kaum voneinander. Die „Dachtheorie“ geht z. B. von der Fiktion eines fortexistierenden „Deutschen Reiches“ in den Grenzen von 1937 aus und konstruiert über beide deutsche Staaten sowie über andere auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens heute zum Staatsgebiet der Volksrepublik Polen bzw. der UdSSR gehörende Territorien des untergegangenen Deutschen Reiches ein „gesamtdeutsches Dach“, unter dem die mit dem „Deutschen Reich“ teildentische BRD den Auftrag zur „Wiedervereinigung Deutschlands“ habe¹. Diesen theoretischen Konstruktionen entsprechen im wesentlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung in der BRD, denen die Aufgabe zukommt, die politische For-

1 Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland vom 12. August 1970, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970, Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 (im folgenden: Grundlagenvertrag), in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 702 ff., 715 ff., 820 ff.

Vgl. dazu auch O. Winzer, „Ein Vertrag von historischer Tragweite (Zum Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD)“, NJ 1973, Heft 13, S. 371 ff.

2 E. Honecker, Aus der Diskussionsrede auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1983, S. 17 f.

3 Das wird auch in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers der BRD, H. Kohl, vom 4. Mai 1983 deutlich; vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) 1983, Nr. 43, S. 411.

4 Vgl. z. B. W. Kewenig, „Deutschlands Rechtslage“, Europa-Archiv (Bonn) 1974, Heft 3, S. 71 ff.; O. Kimminich, „Die Rechtslage Deutschlands nach Grundgesetz und Grundvertrag“, Politische Studien (München) 1980, Heft 7/8, S. 367 ff.